

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/298

Kantonale Denkmalpflege Solothurn / Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Aussen- und Innenrestaurierung der Stadtkirche Olten

1. Erwägungen

Die Stadtkirche St. Martin in Olten wurde 1806-1813 durch den Baumeister und Zimmermann Blasius Baltenschweiler (1751-1832) aus Laufenburg AG erbaut. Im Stil des Klassizismus gehalten und mit intakter Innenausstattung aus der Bauzeit, gehört die Kirche zu den wichtigsten Sakralbauten im Kanton Solothurn. Im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter ist die Stadtkirche Olten als Objekt von regionaler Bedeutung eingestuft. Kantonal steht sie gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1188 vom 14. März 1939 unter Schutz. Seit 1874 ist die Stadtkirche im Besitz der christkatholischen Kirchgemeinde.

Es ist vorgesehen, in den Jahren 2016-2017 die gesamte Kirche umfassend zu restaurieren. In einer ersten Etappe erfolgt die Restaurierung der äusseren Gebäudehülle (Dach, Fassaden). Gleich im Anschluss sollen auch die innere Raumschale und die Ausstattung bestehend aus Altären, Kanzel und Deckenbildern restauratorisch behandelt werden. Gleichzeitig werden die Heizung saniert sowie die Beleuchtung und sämtliche Elektroinstallationen erneuert. Ausserdem ist geplant, in der Werktagkapelle das Sekretariat der Kirchgemeinde einzubauen, in der darüber liegenden Empore das Büro des Pfarrers einzurichten und das Foyer der Kirche künftig als Begegnungszone zu nutzen. Schliesslich wird mit der Neugestaltung der liturgischen Möblierung und dem Einbau eines Gemeinschaftsgrabes durch den Luzerner Künstler Anton Egloff ein neuer künstlerischer Akzent im Kirchenraum gesetzt.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Aussenrestaurierung

Gesamtkosten	Fr.	2'056'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	1'797'757.00
Kantonsbeitrag 18%	Fr.	323'596.00

Innenrestaurierung

Gesamtkosten	Fr.	4'404'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	1'854'559.00
Kantonsbeitrag 18%	Fr.	333'821.00

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet voraussichtlich einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. **Beschluss**

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten, Kirchgasse 15, 4600 Olten, wird an die Aussenrestaurierung der Stadtkirche Olten ein Beitrag von maximal Fr. 323'596.00 und an die Innenrestaurierung ein Beitrag von maximal Fr. 333'821.00 (total Fr. 657'417.00) zugesprochen. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Betrag wird voraussichtlich in den Jahren 2016 und 2017 ausbezahlt.

2.2 Auflagen und Bedingungen

2.2.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.2.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.

2.3 Die Beitragszusicherung erfolgt zulasten des Lotteriefonds als Ergänzung zum Voranschlag 2016. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird das Projekt im Sinne der Berichterstattung zusätzlich in der jährlichen Abrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 aufführen.

2.3.1 Diese Beitragszusicherung ist auf Ende 2018 befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.

2.3.2 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie die Beträge oder Teilbeträge zu Lasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 2.1 in Verbindung mit Ziffer 2.2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)

Departement des Innern

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (5)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29c, 4500 Solothurn

Stadtverwaltung Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Christkatholische Kirchgemeinde Region Olten, Kirchgasse 15, 4600 Olten (**Einschreiben**)